

1. Preise

Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (GP) für die Leistungsbereitstellung (vorzuhaltende Wärmeleistung), dem Arbeitspreis (AP) als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.

1.1. Grund- und Arbeitspreise

Die Grund- und Arbeitspreise sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffern 2.1 und 2.2 und ergeben sich unter Beachtung der vorzuhaltenden bestellten Wärmeleistung (in kW) zum 1. April 2024 wie folgt:

| Tarif | Anschlusswert in kW | | Jahres-Grundpreis je 1 kW vorgehaltene Wärmeleistung | | Arbeitspreis je 1 kWh Wärmeverbrauch | |
|--------------------------|------------------------|------|--|-------------|---|--------------|
| | | | netto € | brutto € | netto Ct | brutto Ct |
| | von | bis | | | | |
| <i>meine</i> Fernwärme 1 | - | 20 | 16,19 | 19,27 | 8,55 | 10,17 |
| <i>meine</i> Fernwärme 2 | 21 | 100 | 16,19 | 19,27 | 8,08 | 9,62 |
| <i>meine</i> Fernwärme 3 | 101 | 1000 | 16,19 | 19,27 | 7,86 | 9,35 |
| <i>meine</i> Fernwärme 4 | über | 1000 | 16,19 | 19,27 | 7,52 | 8,95 |

1.2. Messpreise (Verrechnungspreise)

| Zählergröße bzw. Wärmeleistung | Ziffer 1.6 des Vertrages | Jahres-Messpreis | |
|---|-----------------------------|---------------------------------|-------------|
| | | netto € | brutto € |
| Wärmemengenzähler für eine | | | |
| Wärmeleistung bis 50 kW | 4 | 42,95 | 51,11 |
| Wärmeleistung 51 kW bis 500 kW | 4a | 73,63 | 87,62 |
| Wärmeleistung 501 kW bis 1.000 kW | 5 | 122,71 | 146,02 |
| Wärmeleistung 1.001 kW bis 2.300 kW | 6 | 153,39 | 182,53 |
| Wärmeleistung über 2.300 kW | 7 | 184,07 | 219,04 |
| - Für mehrere Zähler sowie für Sondermesseinrichtungen - Überwachung durch Zentrale Leittechnik | 8 | nach vertraglicher Vereinbarung | |

1.3. Grundpreis und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.4. Zu den in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19%) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln / Basiswerte / Indizes

Die nach den folgenden Regelungen geänderten Preise werden wir jeweils zum 01.04. und 01.10. auf unserer Webseite im Bereich Fernwärme unter www.stadtwerke-bielefeld.de veröffentlichen.

2.1. Änderung des Grundpreises

Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 \times (0,5 + 0,5 L_{\text{neu}}/L_0)$$

Darin bedeuten:

GP_{neu} = neuer Grundpreis in Euro/Jahr netto

GP_0 = Basis-Grundpreis i. H. v. 16,02 Euro/Jahr netto

L_{neu} = aktueller Wert Lohnindex

L_0 = Basis Lohnindex; arithmetischer Mittelwert der Notierungen im Basiszeitraum April bis September 2022

Dabei wird für die Preisermittlung jeweils zugrunde gelegt:

- zum 1. April: für den Lohnindex L_{neu} das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
- zum 1. Oktober: für den Lohnindex L_{neu} das arithmetische Mittel der Indizes der Monate Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bis März des laufenden Kalenderjahres.

2.2. Änderung des Arbeitspreises

Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 \times (0,4 I_{\text{neu}}/I_0 + 0,3 L_{\text{neu}}/L_0 + 0,2 W_{\text{neu}}/W_0 + 0,1 EGIX_{\text{neu}}/EGIX_0)$$

Darin bedeuten:

AP_{neu} = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP_0 = Basis-Arbeitspreise je Tarif in ct/kWh netto

| Tarif | Anschlusswert in kW | | Basis Arbeitspreis (AP_0) |
|--------------------------|------------------------|------|-------------------------------|
| | von | bis | netto ct/kWh |
| <i>meine</i> Fernwärme 1 | - | 20 | 8,33 |
| <i>meine</i> Fernwärme 2 | 21 | 100 | 7,87 |
| <i>meine</i> Fernwärme 3 | 101 | 1000 | 7,65 |
| <i>meine</i> Fernwärme 4 | über | 1000 | 7,32 |

I_{neu} = aktueller Wert Investitionsgüterindex

I_0 = Basis Investitionsgüterindex; arithmetischer Mittelwert der Notierungen im Basiszeitraum April bis September 2022 = 107,1

L_{neu} = aktueller Wert Lohnindex

L_0 = Basis Lohnindex; arithmetischer Mittelwert der Notierungen im Basiszeitraum April bis September 2022 = 103,8

W_{neu} = aktueller Wert Wärmepreisindex

W_0 = Basis Wärmepreisindex; arithmetischer Mittelwert der Notierungen im Basiszeitraum April bis September 2022 = 126,3

$EGIX_{\text{neu}}$ = aktueller Wert für Erdgas-Börsenpreisindex

$EGIX_0$ = Basis Erdgas-Börsenpreisindex; arithmetischer Mittelwert der Notierungen im Basiszeitraum April bis September 2022 = 365,87

Dabei wird für die Preisermittlung jeweils zugrunde gelegt:

- zum 1. April: für den Lohnindex L_{neu} , für den Investitionsgüterindex I_{neu} , für den Wärmepreisindex W_{neu} und für den Erdgas-Börsenpreisindex $EGIX_{\text{neu}}$ das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
- zum 1. Oktober: für den Lohnindex L_{neu} , für den Investitionsgüterindex I_{neu} , für den Wärmepreisindex W_{neu} und für den Erdgas-Börsenpreisindex $EGIX_{\text{neu}}$ das arithmetische Mittel der Indizes der Monate Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bis März des laufenden Kalenderjahres.

2.3. Beschreibung der verwendeten Indizes

Die jeweils bei Anwendung der Preisformel zugrunde zu legenden Werte für Investitionsgüterindex, Lohnindex, Wärmepreisindex und Erdgas-Börsenpreisindex bestimmen sich wie folgt:

a. Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – zu entnehmen, und zwar unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3) (Zeitreihe 2021 = 100).

b. Lohnindex

Der Lohnindex ist den quartalsweisen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Wiesbaden, in Fachserie 16, Reihe 4.3 – Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe, Wirtschaftszweig „Energie- und Wasserversorgung“ – zu entnehmen (WZ 2008 D-E ohne 37 u. 38/39) (Zeitreihe 2020 = 100).

c. Wärmepreisindex

Der Wärmepreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Wiesbaden, unter Verbraucherpreisindizes zu entnehmen (Zeitreihe 2020 = 100).

d. Erdgas-Börsenpreisindex (EGIX)

Der Erdgas-Börsenpreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – zu entnehmen, und zwar unter »Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)« der Index für Erdgas, Börsennotierungen (Lfd. Nr. 643) (Zeitreihe 2021 = 100).

2.4. Änderung der Messpreise

Die Stadtwerke werden die auf Grundlage der Ziffer 1.2. zu zahlenden Messpreise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, welche für die Preisberechnung des Messpreises maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich diese Kosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer für den Messpreis relevanten Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von den Stadtwerken die Messpreise zu ermäßigen, soweit die Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

- 2.5.** Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.6.** Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3. Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

Wird die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.

Stadtwerke Bielefeld GmbH